

Beilage K.

Höchstes Decret

vom 20. October 1820.

Die seit 1819. erlassenen Gesetze betreffend.

Seine K. H., der Großherzog, haben befohlen, daß dem Landtags-Vorstande ein Exemplar des Regierungs-Blatts von den Jahren 1817., 1818., 1819. und 1820. zu dem Archive des Landtags mitgetheilt werde.

Der getreue Landtag selbst wird bei Seiner jezt bevorstehenden Versammlung daraus entnehmen, welche Gesetze und Verordnungen, resp. auf Seinen Antrag und unter Seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung, in dem Laufe jener Jahre in dem Großherzogthume erlassen worden sind.

Mit Uebergehung dessen, was vor der Versammlung des Landtags zu Schloß Dornburg schon erschienen war, werden als besonders wichtig heraus gehoben:

- 1) das Gesetz wegen Vergütung der Witschäden vom 19. Januar 1819.
- 2) die Wechselordnung vom 20. April 1819.
- 3) die Bekanntmachung wegen Zuständigkeit der Criminal-Gerichte vom 11. Juni 1819.
- 4) das Gesetz über die Wahlen zum Landtage vom 4. Juni 1819.
- 5) die Postordnung vom 26. November 1819.

In dem Gesetze wegen der Witschäden sind die Erinnerungen, welche der getreue Landtag in der Erklärungsschrift vom 19. December 1818.*) zu §. 2., 4., 5., 11. und 14. gemacht hatte, durchaus beachtet worden. Auch kann in Ansehung der Wechselordnung und der darauf sich beziehenden Erklärungsschriften vom 16. Januar und vom

25. Januar 1819.**) dasselbe gesagt werden; nur der in Antrag gebrachte Auszug aus diesem Gesetze ist unterblieben, weil derselbe weniger für eine von der Gesetzgebung zu erwartende Arbeit, als für eine verdienstliche Privat-Arbeit anzusprechen seyn dürfte.

Die Bekanntmachung wegen Zuständigkeit der Criminal-Gerichte ist gezogen aus dem Gesetze über die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Criminal-Sachen, welches, zufolge der Bemerkung des Landtags in der Erklärungsschrift, vom 21. Januar 1819.***) verb. „Was den vorstehenden Gesetzesentwurf selbst“ nicht ganz in das Regierungsblatt aufgenommen, sondern so, wie es hier besonders bezieht, nur für die Gerichte und vorkommenden Falles für die Defensoren abgedruckt worden ist. Der getr. Landtag wird sich aus diesem Abdrucke und den dazu gehörigen, ebenfalls angebogenen Rescripten an die Landesregierungen überzeugen, daß auch, was den Inhalt des Gesetzes betrifft, seine Erklärungsschrift vom 21. Januar 1819. die verfassungsmäßige Beachtung gefunden hat und es besonders in §. 36. für zweckmäßig erkennen, daß bey Verbrechen, welche härter, als mit Gefängniß bedroht sind, der Reinigungsseid zwof in der Regel als unzulässig anerkannt, jedoch dabei eine Ausnahme von der Regel dem richterlichen Ermessen nicht erst anheim gegeben, sondern nur nicht entzogen worden ist.

In dem Gesetze über die landständischen Wahlen sind durch einen Regierungsbericht, welcher nebst einem darauf bezüglichen höchsten Rescripte weitere Beylagen zu diesem Decrete macht, noch einige Modificationen nothwendig geworden, denen der Landtag Seinen Befall um so weniger versagen dürfe-

*) S. Seite 223. der Dornb. Verzhändl.

*) S. Seite 285. fig. das.

**) S. Seite 296. das.



te, je treuer sich mit solchen das ganze Gesetz an die bestehende Verfassung anschließt. Auch bey der endlichen Redaction der Postordnung hat man auf die Erinnerungen in der ständischen Erklärungsschrift *) die möglichste Rücksicht genommen, und wenn dessen ungeachtet in §. 26. §. 39. und §. 140. einige gewünschte Abänderungen theils gar nicht, theils nicht in der empfohlenen Maße erfolgt sind: so lag der Grund davon in folgendem. Die Pfändung der Postillons war schon in den bestehenden Gesetzen überhaupt untersagt; eine Verstattung derselben, eine Aenderung der bestehenden Gesetze in dieser Hinsicht, würde möglicherweise den Postdienst ausgezehrt und um so weniger einem, mit diesem möglichen Nachtheile in Verhältnisse stehenden, Vortheil gewährt haben, da der von einem Postillon an seinen Grundstücken Beschädigte nur Zeit und Stunde, Zahl der Pferde u. s. w. zu merken braucht, um auf nächster Station den Uebertreter des Gesetzes wieder zu finden und die ihm gesicherten Entschädigungs-Ansprüche zu begründen.

Das Kartiren der Briefe würde allerdings manchen Nutzen gewähren, allein vorausgesetzt würde haben, daß man es nicht bloß auf den Weimarischen Posten, sondern auch auf den Posten in benachbarten fremden Gebiete — immer auf einem ganzen Postzuge — wieder annehme; dies durchzusetzen, war von hieraus nicht möglich, zumal da das Unterlassen des Kartirens auf die Beschleunigung der Posten Einfluß hat und deshalb von Vielen vertheidiget wird.

Die letzte Erinnerung endlich ist daburdh erlediget worden, daß die Postordnung §. 140. dem requirirten Postanspanner nicht nur das volle Postgeld, sondern auch das

*) S. Seite 354. der Dornburger Verhandlungen.

volle Bartegeld zugebilligt und ihm, was die Entschädigung wegen eines verlorenen Pferdes anlangt, subsidiarisch dieselbe Sicherheit gelassen hat, welche früher schon gesetzlich war u.

Beilage L.

Entlassungsschreiben

an den Abgeordneten des 4ten bauerschaftlichen Wahlbezirks
vom 28. December 1820.

Nachdem der Landtag in seiner heutigen Sitzung, die von Ihnen selbst ihm vorgelegten Zweifel, reiflich erwogen, ob Sie seit Ihrer Dienstbeförderung von Heida nach Berka und nach dem Verkauf Ihres am ersten Orte früher besessenen bäuerlichen Grundvermögens, ferner noch verfassungsmäßig geeignet seyn möchten, den dritten Stand des Großherzogthums mit vertreten zu können, ist sein Beschluß mit 23 Stimmen gegen 4 dahin ausgefallen:

daß, nach dem Sinne und den Worten des Grundgesetzes §. 2. 3. 6. 26. 27. 28. und 32., Sie gegenwärtig, nachdem Ihnen der gesetzlich bedingte Besitz bäuerlichen Grundvermögens abgieng, nicht mehr Abgeordneter des dritten Standes seyn könnten, und daher Ihr Stellvertreter einberufen werden müsse.

Der Landtag, der sich zu diesem Beschlusse verpflichtet erkannte, hat Uns jedoch einstimmig beauftragt, Ihnen bei dieser Veranlassung zu sagen, daß Er in Ihrer Eingabe vom 26. d. M. einen neuen Beweis findet, wie genau Sie stets Ihre verfassungsmäßigen Pflichten beobachtet, daß Er Ihnen für Ihre bisherige patriotische, thätige und einsichtsvolle Mitwirkung aufrichtig dankt,